

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3672

vom 10. Dezember 1991

Aufnahme des Dorfbrunnens von Wittinsburg in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der Dorfbrunnen im Unterdorf von Wittinsburg steht zwischen einer giebelständigen und einer traufständigen Häusergruppe, wobei die traufständige eine ehemalige Kapelle verbirgt. Auf der Grundrisssskizze des Dorfes Wittinsburg von Georg Friedrich Meyer steht der Brunnen auf der westlichen Strassenseite und bestand aus einem länglichen Holztrog und einen Stock aus dem gleichen Material. Der heutige steinerne Brunnen ist mit der Jahreszahl 1839 und 1991 datiert und steht auf der östlichen Strassenseite. Sein langer Trog erinnert noch an den Holztrog des Vorgängers, während der Stock relativ niedrig ist und mit einer Gesimsplatte mit Eichelabschluss endet. Die Eichel galt als Symbol der Fruchtbarkeit, die ohne Wasser gar nicht möglich ist. Der Brunnen diente hier ursprünglich auch für die Viehtränke. Heute ist er ein wichtiger Bestandteil des Dorfbildes in diesem Dorfteil. Wegen der Kälteeinwirkung ist der Stock im Winter 1990/91 geborsten, so dass die Steinquader zersprangen und eine Reparatur verunmöglichten. Aus diesem Grunde entstand ein völlig neuer Stock aus Solothurner Kalkstein mit den Jahreszahlen 1839 und 1991. Gleichzeitig wurde auch der Trog abgeschliffen und auf der Troginnenseite die alte Farbe entfernt. Durch diese Massnahmen und einer Kopfsteinpflasterung um den Brunnen kommt dieser nun wieder voll zur Geltung.

Der Gemeinderat Wittinsburg ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Der Dorfbrunnen liegt im Unterdorf auf Parzelle Nr. 1070, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

